

# **FR\_GERICHTE 601 2017 113 vom 11. September 2017**

FR Kantonsgericht, 2017-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_601\\_2017\\_113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2017_113)

FR: FR\_GERICHTE 601 2017 113 du 11 septembre 2017

IT: FR\_GERICHTE 601 2017 113 del 11 settembre 2017

## **Regeste**

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Schule und Bildung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 des kantonalen Sportgesetzes vom 16. Juni 2010 [SportG; SGF 460.1]). Die Beschwerdeführerin ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2**

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 77 VRG). Die Unangemessenheit kann vor dem Kantonsgericht nur gerügt werden, wenn die Angelegenheit das Gebiet der öffentlichen Abgaben oder der Sozialversicherungen betrifft, wenn sie der Beschwerde an eine zur Überprüfung dieser Rüge befugte Bundesbehörde unterliegt oder ein Gesetz diesen Beschwerdeground ausdrücklich vorsieht (Art. 78 Abs. 2 VRG). Dies ist vorliegend nicht der Fall; entsprechend ist in casu die Rüge der Unangemessenheit ausgeschlossen.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Beschwerde im Wesentlichen damit, dass sie seit ihrem 8. Lebensjahr beim Synchronverein Bern Synchronschwimmen betreibt; sie sei seit sechs Jahren Mitglied des Nationalkaders und besitze seit dem 1. September 2013 eine Swiss Olympic Talent Card National. In Vorbereitung auf den Übertritt in die Sekundarschule sei ihr angesichts des hohen Trainingsaufwands von den zuständigen Behörden empfohlen worden, in die Sport- schule D. \_\_\_\_\_ in Bern überzutreten, da im Kanton Freiburg keine von der Vorinstanz anerkannte Ausbildungsstruktur bestehe und so das Training beim Synchronverein Bern als nationaler Leistungsstützpunkt von Swiss Olympic besser koordiniert werden könne. Die Gesuche um Übernahme der Schulkosten seien für die Schuljahre 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 jeweils bewilligt worden. Da die Beschwerdeführerin die Aufnahmeprüfung für die Zulassung zu den öffentlichen Gymnasien im Kanton Bern nicht bestanden habe, habe die Vorinstanz nun mit Entscheid vom 5. April 2017 das Erneuerungsgesuch für das Schuljahr 2017/2018 abgelehnt. Die Vorinstanz habe bei dieser Entscheidung insbesondere ausser Acht gelassen, dass es sich beim

Sportgymnasium D. \_\_\_\_\_ um ein privates Gymnasium handle, das für die Aufnahme – anders als im Bereich der öffentlichen Gymnasien gemäss der Schulgesetzgebung des Kantons Bern – weder das Vorliegen einer Empfehlung noch das Bestehen der Aufnahmeprüfung voraussetze. Die einschlägigen Zulassungsvoraussetzungen seien vielmehr eine abgeschlossene obligatorische Schulzeit, das Absolvieren eines internen Eignungstests sowie ein Eintrittsgespräch. Die Vorinstanz habe demnach zu Unrecht verlangt, dass sie die Aufnahmeprüfung bestehen und damit ein Zulassungskriterium für die öffentlichen Gymnasien erfüllen müsse, obwohl dies für den Besuch des privaten Sportgymnasiums D. \_\_\_\_\_ nicht erforderlich sei. Auch seien die drei bisher bewilligten Gesuche um Übernahme der Schulkosten jeweils lediglich unter die Bedingungen gestellt worden, dass sie das laufende Schuljahr bestehe und die Schule regelmässig besuche. Erst auf Nachfrage der Eltern habe ihnen das Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 mitgeteilt, dass die Berner Aufnahmeprüfung zu bestehen sei. Die Vorinstanz habe dies sowie die Tatsache, dass sie bereits die Sekundarschule sowie das erste Gymnasialjahr (Sport-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 10 quarta) an der Sportschule D. \_\_\_\_\_ absolviert habe, zu Unrecht nicht berücksichtigt. Sie habe sich in gutem Glauben auf die von der Vorinstanz in den letzten drei Jahren erlassenen Entscheide verlassen dürfen. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin wäre es Aufgabe der Vorinstanz gewesen, sie bereits beim Wechsel in den Kanton Bern, spätestens jedoch beim Übertritt in die Quarta über die Pflicht zur Ablegung der Aufnahmeprüfung zu informieren; sie hätte sich dann intensiver auf diese Prüfung vorbereiten können. Schliesslich führt die Beschwerdeführerin aus, dass am Sportgymnasium D. \_\_\_\_\_ gemäss der Auskunft der Direktion auch Schüler mit Wohnsitz im Kanton Freiburg studierten, für welche die Vorinstanz die Schulkosten übernommen habe, obwohl sie die Aufnahmeprüfung für die öffentlichen Gymnasien im Kanton Bern nicht absolviert bzw. nicht bestanden hätten. Damit sei auch der Anspruch auf Gleichbehandlung verletzt. Sie sehe sich schliesslich aufgrund des angefochtenen Entscheides durch die Vorinstanz gezwungen, ihre sportliche Karriere aufzugeben.

#### **E. 4**

a) Die bundesrechtlichen Mindestanforderungen über das Schulwesen sind insbesondere in Art. 19 und 62 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) geregelt. Nach Art. 62 Abs. 1 BV sind für das Schulwesen die Kantone zuständig. Dabei verfügen sie über einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Sie sind, unter Vorbehalt verfassungs- und grundrechtlicher Schranken, grundsätzlich frei, wie sie die Schule aufbauen, einteilen, organisieren und finanzieren, die Lehrziele definieren und die Lehrinhalte bestimmen wollen (EHRENZELLER, in Die schweizerische Bundesverfassung, 3. Aufl. 2014, Art. 62 N. 9). Art. 18 und 64 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1) regeln die Grundsätze auf Kantonebene; sie gehen indes nicht weiter als die bundesrechtlichen Mindestanforderungen. b) Da das Schulwesen wie aufgezeigt Sache der Kantone ist (Art. 62 BV), sind unterschiedliche Regelungen in den Kantonen nicht ausgeschlossen. Müssten die Kantone die gleiche Ausbildung anbieten, würde ihre Schulhoheit ausgehöhlt. Nach der ständigen Rechtsprechung kommt der Vorinstanz bei der Frage der Übernahme von Schulgeldern bei auswärtigem Schulbesuch ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. Urteile KG FR 601 2010 104 vom 23. März 2011; 601 2009 132 vom 9. Oktober 2010; 601 2012 106 vom 19. Juli 2012; 601 2015 76 vom 14. August 2015). Wie oben aufgezeigt, kann das Kantonsgericht vorliegend die Rüge der

Unangemessenheit nicht prüfen, so dass es nur einschreiten kann, wenn die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen überschritten oder missbraucht hat.

#### **E. 5**

a) Vorliegend ist insbesondere das Regionale Schulabkommen vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009; SGF 416.4) zu beachten. Dieses Abkommen, dem unter anderem die Kantone Freiburg und Bern beigetreten sind, regelt für die Kindergärten, Volksschulen, allgemein bildenden Schulen auf der Sekundarstufe II sowie die vom Bund nicht anerkannten tertiären Bildungsgänge den interkantonalen Zugang, die Stellung der Auszubildenden sowie die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Auszubildenden leisten (Art. 1 RSA 2009). Die Leistung von Kantonsbeiträgen für den ausserkantonalen Schulbesuch setzt die Erteilung einer Bewilligung durch den Wohnsitzkanton voraus (Art. 5 Abs. 1 RSA 2009). Die Liste der beitragsberechtigten Schulen und Ausbildungsgänge findet sich im Anhang II RSA 2009 (Art. 6 Abs. 1 RSA 2009). b) Für den Kanton Freiburg als Wohnsitz- bzw. Zahlkanton wurde das private Schulgymnasium D. \_\_\_\_\_ in den Anhang II RSA 2009 aufgenommen; laut dieser Liste bedarf es für die Übernahme der Schulkosten für den Besuch dieser Schule der schriftlichen Bewilligung (Kostengutsprache) des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons, d.h. des Kantons Freiburg. Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Bewilligung richten sich in casu insbesondere nach dem SportG und der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 10

#### **E. 6**

a) Gemäss Art. 7 SportG unterstützt der Staat den leistungsorientierten Nachwuchssport vorrangig mit den in der Schulgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen (Abs. 1). Er kann auch, wenn die Umstände es rechtfertigen, für junge Nachwuchssportler, die einem regionalen oder nationalen Kader oder einer Elitemannschaft in der Schweiz angehören und ihren Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton haben, Beiträge an die Schulgelder für den ausserkantonalen Schulbesuch leisten. Der Staatsrat legt die Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge fest (Abs. 2). b) Nach Art. 12 Abs. 1 SportR schafft der Staat ein Förderprogramm "Sport-Kunst-Ausbildung", das jungen Nachwuchssportlern erlauben soll, ihre schulische Ausbildung mit der Ausübung eines Spitzensports zu verbinden. Hinsichtlich der Übernahme von Schulkosten in einem anderen Kanton bestimmt Art. 16 Abs. 1 SportR weiter, dass der Staat Beiträge an die Schulkosten leisten kann, wenn sich der Ausübungsort eines Spitzensports in einem anderen Kanton befindet, da im Kanton Freiburg keine von der Vorinstanz anerkannten Ausbildungsstrukturen vorhanden sind. Nach Art. 16 Abs. 2 SportR können einen Beitrag gemäss Abs. 1 junge Nachwuchssportler erhalten, die ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie sind Mitglied in einem freiburgischen Verein oder Klub und haben eine Lizenz bei einem nationalen Verband (lit. a); sie gehören einem regionalen oder nationalen Kader und/oder einer Elitemannschaft in der Schweiz an (lit. b); sie erreichen das erforderliche sportliche Leistungsniveau nach den vom Amt für Sport festgelegten Kriterien (lit. c); sie trainieren während mindestens 10 Stunden pro Woche für ihren Sport (lit. cbis); sie weisen genügende Schulresultate auf (lit. d); sie erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen des Wohnsitzkantons und des Aufnahmekantons für die entsprechende Schulstufe (lit. e); sie haben ihren gesetzlichen Wohnsitz seit zwei Jahren im

Kanton Freiburg (lit. f); sie werden nachweislich medizinisch betreut (lit. fbis); und die finanziellen Möglichkeiten der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, ihres Ehegatten oder ihrer Ehegattin, ihres eingetragenen Partners oder ihrer eingetragenen Partnerin oder anderer gesetzlich zu ihrem Unterhalt verpflichteter Personen reichen nachweislich nicht aus, um die Schulkosten in einem anderen Kanton zu decken (lit. g). c) Nach dem Vorgesagten müssen Sportler gestützt auf Art. 16 Abs. 2 lit. e SportR – um einen Beitrag an die Schulkosten erhalten zu können – namentlich die Zulassungsvoraussetzungen des Wohnsitzkantons und des Aufnahmekantons für die entsprechende Schulstufe erfüllen. Entsprechend sieht auch Art. 5 Abs. 3 RSA 2009 vor, dass die ausserkantonalen Auszubildenden auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe vom Standortkanton nur aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmebestimmungen des Standort- und Wohnsitzkantons erfüllen.

#### **E. 7**

a) Vorliegend wurde davon abgesehen, von der Beschwerdeführerin die Aufnahmeprüfung zum gymnasialen Bildungsgang im Kanton Freiburg zu verlangen. Die Zulassungsvoraussetzungen im Wohnsitzkanton sind folglich nicht streitig; sie gelten als erfüllt und sind nachfolgend nicht weiter zu prüfen. Die Beschwerdeführerin wurde in casu aufgefordert, im Hinblick auf ihren Übertritt in die Tertia am Sportgymnasium D. \_\_\_\_\_ die Aufnahmeprüfung des Kantons Bern für den gymnasialen Bildungsweg anzutreten; sie hat diese Prüfung jedoch nicht bestanden. Streitig und nachfolgend zu prüfen ist demnach, ob die Vorinstanz mit ihrem Entscheid vom 5. April 2017 das Erneuerungsgesuch der Beschwerdeführerin um Kostenübernahme für den ausserkantonalen Schulbesuch, nämlich für den Besuch der Tertia (GYM2) am privaten Sportgymnasium D. \_\_\_\_\_ in Bern im Schuljahr 2017/2018, zu Recht ablehnte, weil sie die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat. b) Im Kanton Bern (deutschsprachiger Sprachteil) erfolgen die Aufnahmen aus dem 8. und

#### **E. 9**

a) Bei diesem Verfahrensausgang gilt die Beschwerdeführerin als obsiegende Partei. Es werden demnach keine Gerichtskosten erhoben (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 133 VRG); der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 b) Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 137 Abs. 1 VRG). Diese wird gemäss der Kostennote vom 4. September 2017 auf insgesamt CHF 5'595.40 (Honorar: CHF 5'062.50; Auslagen: CHF 118.40; zuzüglich 8 % MwSt., ausmachend CHF 414.50) festgesetzt. Die Parteientschädigung wird dem Staat Freiburg auferlegt. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 800.- wird dieser zurückerstattet. III. Der Staat Freiburg wird verpflichtet, Rechtsanwalt Elias Moussa eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 5'595.40 (inkl. MwSt. von CHF 414.50) zu bezahlen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entscheiden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 11. September 2017/dgr Präsidentin Gerichtsschreiber-Praktikant

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.